

In medio substinet me nos

Et dimiserit eos in manus

D

4. 4. 3. e

Pa. 45.



1546

Ernewertes
Stewer-Edict /

Des
Hochwürdtasten / Durchlauchtigsten /
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn

Christian Wilhelms /

Posulirten Administratoris / des Pri-
mat vnd Erzhufftes Magdeburg / Coadjutoris des
Stifts Halberstadt / Marggraffen zu Brandenburg / in Preuss-
sen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch in
Schlesien / zu Croffen vnd Jägerndorff Herzog / Burggraf-
fen zu Nürnberg vnd Fürsten zu
Rügen.

Welches zu folge des am 26. Februarij jüngsthin
ertheilten Landtags Abschiedes / damit J. S. G. getrewe
Landschafft / in allen Ständen / sampt vnd sonders /
sich darnach zuachten den 21. Junij Anno
1623 publiciret.

Hall in Sachsen

(Gedruckt bey Peter Schmieden / Fürstl.
Magdeb. Buchdrucker.





W^onn Gottes gnaden/ Wir

Christian Wilhelm/ Postulirt Ad-
ministratör / des Peimat vñnd Erksstiftes Magde-
burg/ Coadjutor des Stiffes Halberstadt/ Marg-
graff zu Brandenburg / in Preussen/ zu Stettin/
Pommern/der Cassuben/ Wenden/ auch in Schle-
sien zu Crossen vñnd Jägerdorff Herzog/ Burg-
graff zu Nürnberg/ vñnd Fürst zu Rügen/ Fügen
allen vñnd jeden vnsern Prelaten / Graffen/ denen
von der Ritterschafft/ Håupt vñnd Amptleuten/ Be-
fehlichshabern/ Bürgemeistern/ vñnd Råthen der
Stedte/ Richtern/ Schultheissen/ Gemeinden/ Fle-
cken/ Dörffern/ vñnd sonstien allen vnsern Vntertha-
nen vñnd Verwandten / neben entbietung vnseres
Gruffes/ Gnaden/ vñnd geneigten Willens/ hiermit
zu wissen / Ob wir wol nichts liebers sehen oder
wünschen möchten / denn daß unsere getreue
Landschafft/ mit fernern Auflagen vñnd Beschwer-
nissen/ kñndte vershonet werden/ So haben ons
doch die Herrn verordneten des kleinen Aufsches
vnseres Erksstiftes Magdeburg/ vnterthånigst zu
erkennen gegeben / wie daß die Herrn verordenten
zum grossen Aufsches/ bey der/ in nechstverschiner-
Woche[n] Trinitatis / binnen vnser alten Stadt

A ij Mag.

Wagoburg gehaltenen Zusammenkunft vnd dar-
bey gepflogener Deliberation, vnter andern besun-
den/das die/ zur Defension des löblichen Nieder-
sächsischen Kreyses. vnd insonderheit. vnseres Erz-
stifts Versicherung den 27. Februarij/anni Curia-
tis angelegte/publicirte vnnnd einmal eingebrachte
Capitation Steuer/ bevorab zur Soldbezahlung
vnnnd Vnterhaltung vnserer Soldatesca, wieder ge-
schöpffte Hoffnung bey weiten nicht sufficiens, vnnnd
daher vor nötig erachtet/das diese reiteriret, vnd
ohne allen Verzug vnd Vffschub anderweit exigirt
vnd eingefoddert werden möchte/vnnnd derowegen
vmb außfertigung dieses vnserer reiterirten Steuer
Edicts/ vnd general Außschreibens / vnterthänigst
angesucht / Wann wir dann vorberührtes der
Herrn verordneten des kleinen Außschusses suchen/
vnserm Jüngsten de dato den 26. Februarij ertheil-
tem Landtags Abschiede gemess besurden/vnd da-
her demselben/ bey jetzigen höchst schwierigen sorg-
vnd gefehrlichen Leufften der Sachen vnd jetzigen
Zustandes eufferster erfodderter Nothturfft nach/
billich raum vnd Stadt gegeben/

Als wollen wir obangezogene zuvorhin publi-
cirte vnnnd einmal eingebrachte Capitation Steuer
hiermit vnnnd in Krafft dieses dergestalt erneuere
vnd

vnd reitirret haben / das anderwile auß ein je-
des Heupt in diesem vnsrem Christen Magdeburg
ein gewisses solcher massen gesant vnd gelegt / wie
hiernach folgendes Verzeichniss / von Wort zu
Wort besaget vnd ausweiset.

Anlage derer von der Rittertschaft

Einer von Adel so zehentausend Thaler hat vor
sich 10 Thal.

Vor seine Haußfrau 10 Thal.

Vor jedes Kind 5 Thal.

Vnd sollen die Adeltichen Witwen vnd dero
Kinder den Adeltichen Weibern gleich geben.

Einer vom Adel so Fünfftausend Thaler hat
vor sich 5 Thal.

Vor seine Haußfrau 5 Thal.

Vor jedes Kind 2 Thal.

Wer aber vnter Fünfftausend Thaler hat / gibt
vor sich 2 Thal.

Vor seine Haußfrau 1 Thal.

Vor ein Kind 6 gr.

Schösser vnd Schreiber jeder 1 Thal.

Vor sein Weib 12 gr.

Vor

| | |
|---|---------|
| Vor jedes Kind. | 6. gr. |
| Keisige Knechte / Zungen / Kuttschen / Köche / Schliesser / vnd ander Hoffgesinde vor jeden | 12. gr. |
| Hoffmägde vnd Zoffen jede | 6. gr. |
| Ein Vollspanner oder Ackermann | 1. Th. |
| Vor sein Weib | 1. Th. |
| Jedes Kind | 6. gr. |
| Ein Halbspanner | 12. gr. |
| Sein Weib | 12. gr. |
| Jedes Kind | 3. gr. |
| Ein Kotsasse | 8. gr. |
| Sein Weib | 8. gr. |
| Jedes Kind | 2. gr. |
| Ein Häußling | 6. gr. |
| Sein Weib | 6. gr. |
| Jedes Kind | 1. gr. |
| Ein Hausgenos | 6. gr. |
| Sein Weib | 6. gr. |
| Jedes Kind | 1. gr. |
| Ackerknecht | 6. gr. |
| Ackerjunge | 3. gr. |
| Eine Viehe oder andere Magd. | 3. gr. |
| Der Junker vogt gibt den Hausgenossen vnd ihr Forwerger Gesinde / der Bauwrengesinde gleich. | |
| Schaffmeister | 1. Th. |
| Sein | |

Sein Weib 12. gr.

Jedes Kind 6. gr.

Schäfferknecht 12. gr.

Eigen Müller 2. Th.

Sein Weib 1. Th.

Jedes Kind 6. gr.

Pachtmüller 1. Th.

Sein Weib 12. gr.

Jedes Kind 3. gr.

Mühlknecht 6. gr.

Sequester so im Officio ist 2. Th.

Sein Weib vnd Kind nach Ortes gelegenheit wo sie wohnhafftig.

Die vom Adel so vff dem Lande ihres Heupts wegen collectiret werden / sind anderer orter billich zuverschonen.

Die aber auff Bauergütern wohnen / sollen den Bauern gleich collectiret werden.

Pachtmann 1. Th.

Sein Weib 1. Th.

Jedes Kind 6. gr.

Schmiede vnd andere Handwercks Leute / so Heuser haben / wie auch die Dorffbecker / gehen den Korfassen gleich.

Brandtweinbrenner vnd Krüger sollen nach Erkend:

Erkennung der Obrigkeit/das an Leib vnd Kref-
ten vbermügende Armut vbertragen.

Blutarmer Leute/so aber gleichwol vermögen-
de Leibeskräfte haben / sollen gleichfalls von der
Obrigkeit vnd Gemeine vbertragen/vnd der Ober-
trag durch sie wider abverdient werden.

Jeder Pfarrherr / wie auch Capellain in der
Zunckern Städte vnd Dörffern vor sich.

Vor seine Frawe

Vor jedes Kind.

Ein Küster vor sich

Vor sein Weib

Vor jedes Kind.

Do aber die Pastores/Schulmeister vnd Küster
in grossen Vndermögen / werden die eingepfarrten
sie zu vbertragen wissen / welches off Erkennung der
Obrigkeit jedes Dries gestellt wird.

Dorffhüten den Schaffern eben gleich /

Der Zunckern Hirten den Hausgenossen gleich.

Die Gefrenten / so eigne Sattelhöse haben

Einer

Seine Frawe

Jedes Kind.

Anlage der Herrn Prälaten.

Diesem haben sich die Herren Prälaten auch con-
for-

formiret vñnd verwilliget / daß ein jeder Abt vñnd
Probst in Herren Klöstern geben wil vor sich 15. Th.
Vor jeden Conventualen 3. Th.
Vor jeden Expectanten 2. Th.

Sonsten aber wollen sie sich dem vorgesagten
Anschlage ebener massen bequemen.

Wegen der Jungfrauen Klöster ist beschlossen/
daß eines jeden Klosters Domina geben sol 10. Th.

Eine Conventualin vñnd Expectantin weil ihrer
die Menge/ Jede 1. Th.

Deroselben Probst/ weil er auff gewisse Bestal-
tung dienet 3. Th.

Sonsten aber bequemen sie sich den andern in
allem billich.

Die Herrn der Collegiat Kirchen / wollen sich
ihrer Personen/ Weiber / Bedienten vñnd Unter-
thanen wegen / denen von der Ritterschafft/ in al-
lem gleichen.

Anlage der Städte.

^{1.}
Wer fünfftausend Thaler vermag / sol geben
vor sich 2. Th.

Vor sein Weib 1. Th.

Vor jedes Kind 12. gr.

W

Wey

3. Wer tausent Thaler vnd darüber vermag/bis
zu fünfftausent Thalern/sol geben vor sich 1. Th.
Vor sein Weib 12. gr.
Vor jedes Kind 6. gr.

4. Wer 500. Thaler bis zu tausent Thalern ver-
mag/sol geben vor sich 18. gr.
Vor sein Weib 9. gr.
Vor jedes Kind 5. gr.

4. Wer hundert Thaler vermögens ist bis zu 500.
Thalern/vor sich 12. gr.
Vor sein Weib 6. gr.
Vor jedes Kind 3. gr.

5. Die Herren Pastores vnd Capelene jeder 1. Th.
Vor sein Weib 6. gr.
Vor jedes Kind 3. gr.
Organisten/Schuldener vnd Küster jeder 12. gr.
Vor sein Weib 6. gr.
Vor jedes Kind 2. gr.

Wo aber die Pastores, Schuldener vnd Küster
solches zugeben/aus armuth nicht vermöchten/wel-
ches vff ermessigung jedes Orts Obigkeit beruhet/
sollen die eingepfarten sie aus Christlicher Liebe vñ
bertragen. Bran

Brantewelsbrenner vñ Sterckelmacher sollen nach
gelegenheit ihrer Handtierung geben / jeder 3. Th.
Vor sein Weib 12. Thal.
Vor jedes Kind 18. gr.

^{8.}
Der Doctorn, Advocaten, vñ vornehmer Bür-
ger Diener / vor jeden 6. gr.

^{9.}
Der Kauffleute vñ Krahmer Diener 6. gr.

^{10.}
Handwercksleute vor jeden Gesellen 4. gr.
Vor jeden Lehrlingen 2. gr.

^{11.}
Von Ackerknechten / Encken / ic. 3. gr.

^{12.}
Von den Köchin vñ Dienstmägden 4. gr.

^{13.}
Ein Tagelöhner 6. gr.
Vor sein Weib 3. gr.
Vor jedes Kind 1. gr.

Vñ wofern sie es nicht in parato / sollen sie es
abverdienen / vñ mag die Obrigkeit immittels den
Verlag thun.

^{14.}
Müller / Schaffer / Viehehirten / jeder 1. Th.

Vor sein Weib 12. gr.

Vor jedes Kind 6. gr.

¶ ij

Scharff.

| | |
|------------------------------------|---------|
| Scharfrichter vnd Abdecker / jeder | 10. Th. |
| Ein Weib | 5. Th. |
| Vor jedes Kind | 1. Th. |
| Vor einen Knecht | 12. gr. |

Jede Obrigkeit sol vor jeden Diener geben 12. gr.

Die vom Adel / so in Städten wohnen / vnd
fixum domicilium allda haben / sollen als Bürger
collectiret werden / Andere aber / so Gefahr oder an-
derer Ursachen halber / sich eine zeitlang darinnen
vffhalten / seynd hiermit nicht gemeinet.

Wir wolten auch vnser Haupt vnd Amptleute /
auch Ampts Vnderthanen hievon gnädigst nicht e-
ximiren, sondern Beschaffung thun / dz ungeachtet /
vieler Hand außgestandenen Beschwerden vnd ge-
trägner Bürden / sie zu dieser Contribution, vnd
zwar jeder Amptschreiber vor sich 5. Thal.
Vor sein Weib 2. Thal.
Vor ein Kind 12. gr.
Vor einen Copijsten 6. gr. zu erlegen / auch
angewiesen / vnd also eine durchstreichende Gleich-
heit gehalten werden sol.

Hierauff begehren wir mit gnädigsten ernstest
Befehlich / das ein jeder ohne allen respect vnd
Bitter

Unterschied / binnen vierzehen Tagen / von dato der
ersten Verkündigung anzurechnen / seiner ordentli-
chen Obrigkeit / so hiermit vnd in Krafft dieses an
jedem Ort zu collectorn vnd einnehmern nochmals
verordnet seyn sol / seine schuldige collect vnd anla-
ge sub poena dupli, an guten annehmblichen groben
Sorten / als ganzen / halben vnd Ortshalern / wo
nicht gar / inmassen dann hoch von nöthen / doch ge-
wislich zum meisten theil / vnd das vbrige an solcher
gälteigen Reichsmünze / die des heiligen Reichs
Münz Edict vnd insonderheit des Niedersächssi-
schen Freyses abschlede vnd newlichst publicirten
valuation Ordnung / an Schrot vnd Korn / durch
aus gemess / vnd also vor gute Wehrschafft vnzweif-
lich außgebracht werden können / gewis vnfeilbar
vnd richtiger als das nehermal geschehen / einbrin-
ge vnd außzehle / mit dieser annectirten außdrückli-
chen ernstten Commination vnd Verwarnung / do
sich jemand hierin seunig erweisen wirdt / das der-
selbe zur stund / dann als jeko / vnd jeko alsdann /
mit der That in die poenam dupli sol gefallen seyn /
vnd wieder denselben mit schleuniger wirklicher
Hülffe Immission vnd außspendung / ohne vorge-
hende weitere Verwarnung / vnfeilbar procediret
vnd verfahren werden soll / Gestalt wir dann dieses

B ij

be vn

be vnsern Beampten/ vnd sonsten jedes Orts Gerichts-
herrn/ vnd Verwaltern/ vff vnverhoffeten fall
nicht erfolgender richtigen Bezahlung / wider die
seumigen zu exequiren vnd zu verrichten/ mit vorbe-
halt anderer im heiligen Römischen Reich dissfalls
hergebrachter straffen / in Krafft dieses zugleich vff-
getragen vnd anbefohlen haben wollen/ Hierge-
gen sol jedes Orts Obrigkeit binnen vier Wochen/
so gleichermassen von Zeit der öffentlichen Abkän-
digung anzurechnen / die eingebrachten collecten
nebenst einem richtigen specificirten Collect Register
/ vnter jeder Obrigkeit Siegel / bey den Herrn
verordenten des kleinen Ausschusses / in vnser lie-
ben Frauenkloster / binnen vnser alten Stadt Mag-
deburg / gegen gehörige quitttüg gleichergestalt sub
pœna dupli einzulieffern schuldig seyn/ Es sol aber
obige Verordnung / an was Sorten die Capitation
einzubringen / auff die Accise vnd Landsteuer nicht
verstanden / sondern dieselben so wol in Current als
retardaten, halb an Reichsmünze vnd die ander
helffte an Reichsthalerstückken erlegt werden/ Vnd
damit sich niemand mit der Vnwissenheit oder son-
sten / im geringsten zuentschuldigen habe/

So sollen obgedachte vnser Prælaten/ Graf-
fen / die von der Ritter schafft / Haupt vnd Amptleu-
te/

te/Befehlich habere/ Bürgermeister vnd Räte der
Städte hiermit schließlichen befehlicht seyn/ dieses
vnsrer Patent vnd Eriwermandat/ zusampt dessen
einverleibten Verzeichnüssen / ein jeder an seinem
Ort// in vnserm ganzen Erzhstifte den nechsten von
allen Kanzeln nach gehaltenen Fröhpredigt / zu je-
dermans wissenschaft/ verwarnung vnd Nachrich-
tung zwo Sontage nach einander öffentlich ablesen
zu lassen / vnnnd wie nun solches bey jetzigen höchst
förg vnnnd gefehrliehen Zustande/ vnseris Erzhstiftis
hohe vnombgängliche Notdurfft erfordert / Also
geschicht daran vnser gnädigster vnd ernstler Wille
vnd Meynung/ vnd wird sich ein jeder ohne Untere-
scheid darnach zu achten/ vnnnd vor Schimpff vnnnd
schaden zu hüten wissen/ geben off vnserm Schlosse
S. Moritzburg zu Halle/ vnnnd publiciret im Jahr
vnd Tage/wie obsiehet.

Kg 6530

ULB Halle 3
003 928 055

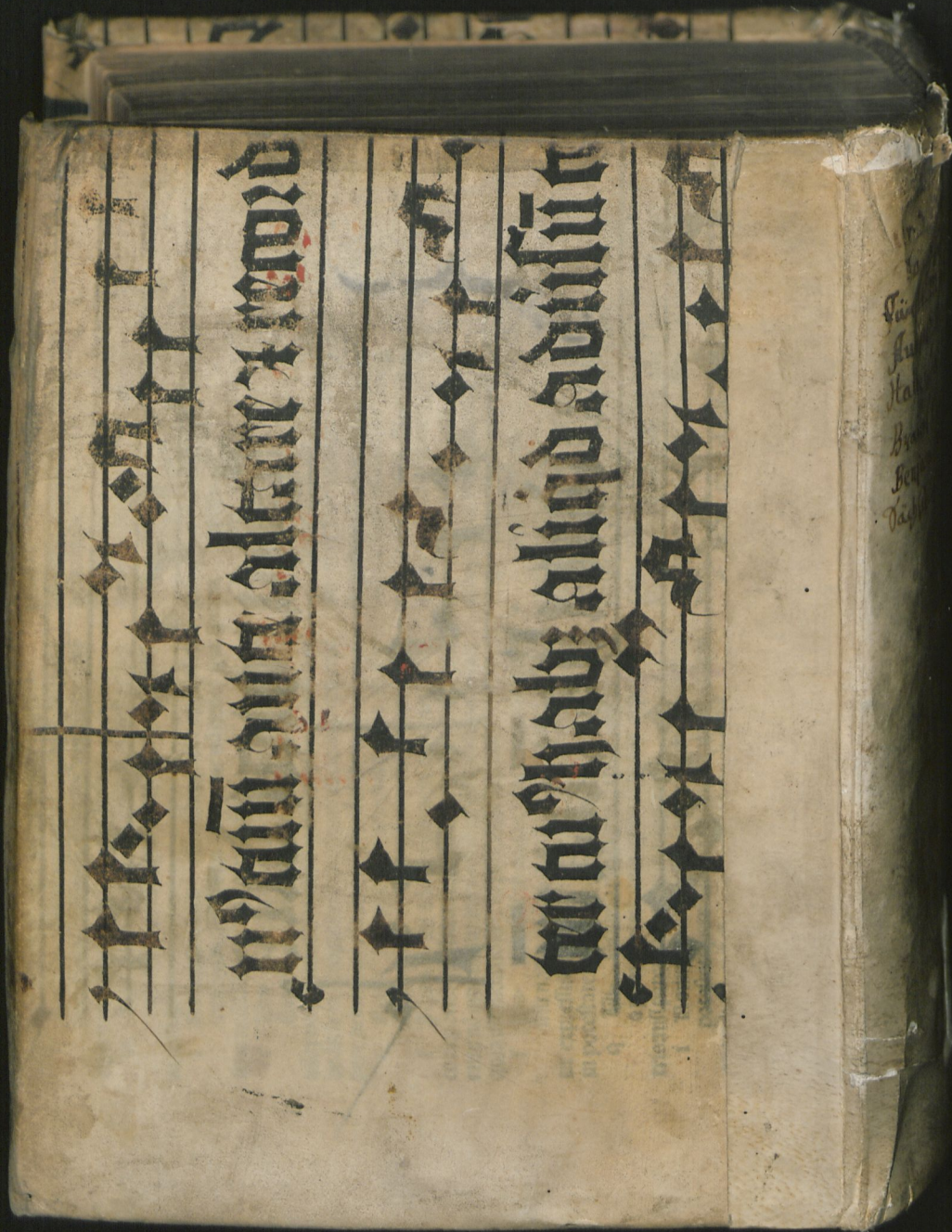


Sb.

VD 17

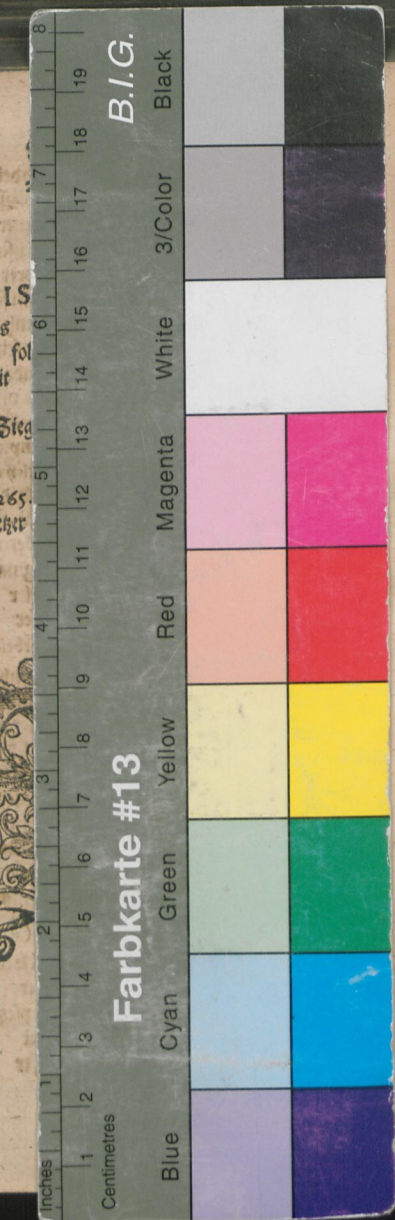
APC





Für
H
B
D





1546

Ernewertes
Stewer-Edict

Des
Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten /
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/
Herrn

Christian Wilhelms /

Postulirten Administratoris / des Pri-
mar vund Erhsuffts Magdeburg / Coadjutoris des
Stifts Halberstadt / Marggraffen zu Brandenburg / in Preus-
sen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / auch in
Schlesien / zu Crossen vnd Jägerndorff Herzog / Burggraf-
fen zu Nürnberg vnd Fürsten zu

Rügen.

Welches zu folge des am 26. Februarij jüngsthin
ertheilten Landtags Abschiedes / damit J. F. G. getrewe
Landschafft / in allen Ständen / sampt vnd sonders /
sich darnach zu achten den 21. Junij Anno
1623 publiciret.

Hall in Sachsen

Gedruckt bey Peter Schmieden / Fürstl.
Magdeb. Buchdrucker.

